

**Verordnung
der Stadt Bad Iburg über die Art und den
Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Iburg
vom 8.11.2007**

Aufgrund der Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG, NI) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 8.11.2007 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Reinigungspflicht**

1. Die Stadt Bad Iburg ist zur Reinigung der Straße einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßenreinigungsgebiet) verpflichtet.
2. Mit der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Iburg“ (Straßenreinigungssatzung) vom 8.11.2007 ist die Reinigungspflicht der Stadt Bad Iburg teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen worden.
3. Mit dieser Verordnung wird die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung für alle Straßenreinigungspflichtigen im Straßenreinigungsgebiet geregelt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. **Öffentliche Straßen** sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NStrG). Geh- und Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen, jedoch im Zusammenhang mit der betreffenden Straße stehen und im wesentlichen mit ihr gleichlaufen, gelten ebenfalls als öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 2 NStrG).
2. **Bestandteile der öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 2 – 4 NStrG) sind:**
 - a) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter und der Bewuchs;
 - d) Die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

3. **Fahrbahnen** sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße einschließlich der sich darauf befindlichen Abstellflächen für den ruhenden Verkehr, der Gossen, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c NStrG.

4. **Dem Fußgängerverkehr dienende Straßenflächen (Gehwege)** im Sinne dieser Verordnung sind die Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; hierzu gehören insbesondere:

- a) alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen oder optisch (z. B. farbige Markierungen, Bordsteine, andere Oberflächenbefestigung in Material und/oder Farbe etc.) abgesetzt sind;
- b) selbständige öffentlich gewidmete Fuß- und Wohnwege, auch wenn auf ihnen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist;
- c) bei Straßen, an denen keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn vorhanden ist, gilt als Gehweg ein mindestens 1,00 m breiter Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 (4a) Zeichen 325 StVO und in Fußgängerbereichen nach § 41 Zeichen 242 StVO,
- d) markierte Stellflächen für den ruhenden Verkehr auf den vorstehend genannten Gehwegen;
- e) Gehwegüberfahrten;
- f) Gemeinsame Fuß- und Radwege nach § 41 (Zeichen 240) StVO;

Als Gehwege im Sinne dieser Verordnung gelten nicht

- a) verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 (4a), (Zeichen 325) StVO;
- b) Fußgängerbereiche nach § 41 (Zeichen 242) StVO mit Ausnahme des vorstehend in § 2 Nr. 4 Buchstabe c) genannten Streifens.

5. **Radwege** sind die dem Radwegeverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch kombinierte Geh- und Radwege nach § 2 Abs. 4 f).

6. **Geschlossene Ortslage** sind Teile der Stadt, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG). Die geschlossene Ortslage wird auch nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemein städtischer Bedeutung wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Bolzplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Gabeland und Verkehrsanlagen.

7. **Grundstück** ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern stehendes Grundstück gilt als ein Grundstück im Sinne des Satzes 1.

8. **Anliegendes Grundstück** im Sinne dieser Verordnung ist ein an die öffentliche Straße angrenzendes Grundstück.

Hierzu gehört auch ein Grundstück, das durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit tatsächlich genutzt wird.

Ein Grundstück grenzt nicht an die öffentliche Straße an, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

9. **Anlieger** im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer der bebauten und der unbebauten Grundstücke, die an die öffentliche Straße anliegen.
Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB); § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Art der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst:
 - a) die allgemeine Straßenreinigung
 - b) den Winterdienst.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
2. Zu den Reinigungsarbeiten gehört
 - a) insbesondere auf Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen die Beseitigung von Schmutz, Papier, Kehrriech, Laub, Gras, Wildkräutern, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Bei der Entfernung von wildwachsenden Pflanzen und Gras ist die Verwendung von chemischen Mitteln grundsätzlich untersagt.
 - b) die unverzügliche Beseitigung von besonderen Verunreinigungen (wie z. B. durch Unfälle, Tiere, den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige, Abfallablagerungen etc.) seitens des Verursachers. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.
 - c) bei erheblicher Staubentwicklung das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
 - d) das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 S. 3 d). Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.

Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen.

Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und auf die Hydrantendeckel gefegt werden.

Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob

und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

Der Einsatz von Straßenreinigungsfahrzeugen der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Maß der Reinigung

1. Maßgebend für die Reinigung sind die Verkehrsbelastung und der Verschmutzungsgrad. Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend sind die Straßen nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat zu reinigen.

§ 6

Räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Die sich aus den §§ 1 und 3 der Straßenreinigungssatzung ergebende Reinigungspflicht **der Stadt** umfasst
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen, der Parkstreifen und der Radwege für die in der Anlage genannten Straßen jeweils in voller Breite,
 - b) die Reinigung der Fußgängerbereiche nach § 41 Zeichen 242 StVO, mit Ausnahme des in § 2 Abs. 4 c) dieser Verordnung als Gehweg definierten Bereichs,
 - c) die Reinigung der öffentlichen Parkplätze,
 - d) das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern.

Öffentliche Parkplätze sind wie Fahrbahnen zu reinigen.

2. Die in § 3 der Straßenreinigungssatzung **auf den Anlieger übertragene Reinigungspflicht** umfasst
 - a) die Reinigung der Fahrbahn und der Parkstreifen mit Ausnahme der in der Anlage genannten Straßen jeweils bis zur Straßenmitte,
 - b) die Reinigung der in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung als dem Fußgängerverkehr dienenden definierten Flächen (Gehwege) in voller Breite, einschließlich der Bereiche der Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen,
 - c) die Reinigung der öffentlich gewidmeten selbstständigen Wege, auch wenn diese befahrbar sind, in voller Breite,
 - d) die Reinigung der gemeinsamen Fuß- und Radwege in voller Breite,
 - e) die Reinigung der verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42, Zeichen 325 StVO in voller Breite.

Bei Wegen nach § 2 Abs. 4 Nr. b) dieser Verordnung ist jeder Anlieger bis zur Mitte des Weges reinigungspflichtig.

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße; bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Verkehrsflächen.

Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, ist die Fahrbahn in ganzer Straßenbreite zu reinigen.

§ 7 Umfang des Winterdienstes

1. Der Winterdienst umfasst
 - a) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
 - b) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 8 Räumliche Ausdehnung des Winterdienstes

1. Die **Stadt** führt den Winterdienst auf allen Straßen im Straßenreinigungsgebiet in voller Breite durch. Der Winterdienst umfasst bei Schnee die Schneeräumung und bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Verkehrswege.
2. Die Stadt Bad Iburg hat den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage
 - a) auf den **Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen**,
 - b) auf belebten, über die Fahrbahn führenden **Fußgängerüberwegen**,
 - c) auf sonstigen, notwendigen und belebten **Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen**,
 - d) auf den von der Fahrbahn getrennten Radwegen, auf den öffentlich gewidmeten Wegen, für die der Winterdienst nicht auf die Anlieger übertragen ist,durchzuführen.

Die als verkehrswichtig und gefährlich eingestuftes Fahrbahnabschnitte sind in einem vom Bürgermeister aufzustellenden Streu- und Räumungsplan darzustellen.

3. Die **Eigentümer** der anliegenden Grundstücke haben bei Schneefall die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen (Gehwege), die Zugänge zur Fahrbahn und Zufahrten von ihren Grundstücken zu räumen, so dass der Verkehr nicht mehr als vermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen (Gehwege), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
Die Räum- und Streupflicht des Eigentümers gilt auch für die Flächen im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen. Hier ist neben dem Gehweg auch ein Ein- und Ausstieg für den Bus zu räumen und zu streuen.

§ 9 Maß des Winterdienstes

1. Die Anlieger haben den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage auf allen dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen (Gehwege) durchzuführen. An die Räum- und Streupflicht auf den gemeinsamen Fuß- und Radwegen sind keine höheren Anforderungen, zu stellen als sie für Gehwege allgemein bestehen.
 - a) Grundsätzlich sind durch die Anlieger die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m bei Schneefall zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Dabei müssen die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.

- b) Bei öffentlich gewidmeten Wegen (§ 2 Abs. 4) haben die Anlieger diese jeweils bis zur Mitte von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu bestreuen, soweit der Winterdienst auf die Anlieger übertragen wurde. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, ist der Fuß- und Wohnweg in ganzer Breite zu räumen bzw. zu bestreuen.
- c) Bei Straßen, an denen keine erkennbare Absetzung des Gehwegs von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, hat der Anlieger einen mindestens 1,00 m breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu bestreuen.
- d) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang in ausreichender Breite - mindestens jedoch 0,80 m - von Schnee- und Winterglätte freizuhalten.
- e) Zugänge zu Fußgängerüberwegen sind bis zur Bordsteinkante in ausreichender Breite - mindestens jedoch 1,00 m - von Schnee- und Winterglätte freizuhalten.
- f) An Haltestellen und Fahrgastunterständen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege einschließlich der Flächen in und um die Wartehäuschen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

2. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder - wo dieses nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird.
3. Für das Streuen auf den Gehwegen sollen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand oder andere geeignete umweltverträgliche Stoffe verwendet werden. Unzulässig ist grundsätzlich der Einsatz von groben und scharfkantigen Stoffen (z. B. Schotter, Glassplitt). Die Verwendung von Salzen oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist nur ausnahmsweise erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei Eisregen)
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen,wenn ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen Auftaustoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf oder an ihnen nicht abgelagert werden.

4. Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen sowie Hydranten sind von Ablagerungen freizuhalten; bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee freizuhalten. Rückstände von Streumittel sind zu beseitigen, wenn Schnee- und Glättegefahr nicht mehr besteht.

5. Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.

§ 10 zeitlicher Umfang

1. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.
2. Schneebeseitigung und Maßnahmen gegen die Winterglätte sind bei Schneefall bzw. bei Auftreten der Winterglätte unverzüglich durchzuführen. Sie sind innerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
3. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Winterglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und Maßnahmen gegen die Winterglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.

§ 11 Ausnahmen

1. Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Reinigungspflichtigen nicht zugemutet werden kann.
2. Der Reinigungspflichtige kann die Erfüllung der ihm obliegenden Straßenreinigungspflichten durch Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt Bad Iburg; diese ist jederzeit widerruflich.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
3. Neben der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit durch Verhängung einer Geldbuße kann die Durchsetzung dieser Verordnung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Reinigungspflichtigen vorgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Iburg vom 05.02.1987 außer Kraft.

Bad Iburg, den 8.11.2007

**Stadt Bad Iburg
Jurak
Bürgermeister**